

Alexander Reitinger

RECHTSANWALTSKANZLEI

Schöne Aussicht 48

96515 Sonneberg

Telefon (0 36 75) 70 72 20

Telefax (0 36 75) 70 72 21

e-mail: kanzlei@rechtsanwalt-reitinger.de

Rechtsanwaltskanzlei Reitinger · Schöne Aussicht 48 · 96515 Sonneberg

per beA

Bezirksregierung Arnsberg
- Abteilung 6 Bergbau -
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

zugelassen beim Landgericht Meiningen und
beim Thüringer Oberlandesgericht Jena

Bürozeiten:

Dienstag, Donnerstag, und Freitag 9-12 Uhr
und Montag bis Donnerstag 14-17 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Datum: 09.01.2024

Geschäfts-Nr. 00010/22 Re / RE

(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

BI der Salzbergwerkgeschädigten e.V. NRW ./ Salzbergbau Rheinberg u. Xanten

Planfeststellungsantrag zur Erweiterung der Gewinnungsflächen der K+S Minerals and Agriculture GmbH – 7. Änderungsanzeige zum bestehenden Rahmenbetriebsplan

Erschließung von zwei neuen Abbaufeldern „Neues Westfeld“ und das „Südostfeld“ als Erweiterung des bestehenden Abbaus über die Grenzen des genehmigten Rahmenbetriebsplans

Hier: Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung/Onlinekonsultation

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Billermann,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich namens und in Vollmacht der Bürgerinitiative der Salzbergbaugeschädigten e.V. als anerkannter Umweltverband im Rahmen der Online-Konsultation nachfolgend Stellung.

Dabei wird eine Zusammenfassung getätigt werden und im Anschluss ausgesuchte Teile der Einwendungen auch unter Berücksichtigung der Darstellung anderer Beteiligter sowie der Antragstellerin behandelt.

A) Zusammenfassung

Die Bürgerinitiative der Salzbergbaugeschädigten e.V. als anerkannter Umweltverband sieht sich durch die Einwendungen der beteiligten Fachbehörden ausdrücklich darin bestätigt, dass das streitgegenständliche Vorhaben nicht in der beantragten Form zulassungsfähig ist.

Das bisherige Verfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht bezüglich der Prüfung der Schutzgüter nicht den gesetzlichen Anforderungen. Auch die Online-Konsultation selbst hat erhebliche Mängel, die einer den gesetzli-

Commerzbank

IBAN: DE 91 7834 0091 0878 6014 00

BIC-/SWIFT-Code: COBADEFFXXX

Steuernummer Finanzamt Sonneberg 170/261/00712

chen Anforderungen entsprechende Beteiligung entgegenstehen.

Vor allem aber konnten die inhaltlichen Beanstandungen nicht ausgeräumt werden. Die selbst mehrfach eingestandenen sowie von den Fachbehörden bestätigte komplexen (heterogenen) Verhältnisse im Gebirge werden vollständig ignoriert und im Rahmen der Senkungsprognose idealisiert. Ein dem Stand der Technik entsprechendes geologisches Modell existiert nicht. Auf einer derartig unfachlichen Basis ist keine rechtssichere Prognose möglich.

Ohne die Nachforderung eines geologischen Modells sowie im Anschluss daran die Erstellung eines numerischen Grundwassermodells zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Erdoberfläche (mit den entsprechenden Gebäuden und den Infrastrukturmaßnahmen) sowie den Auswirkungen auf die Gewässer ist unter keinen Umständen eine rechtssichere Planfeststellung möglich.

Sollte keine den gesetzlichen Anforderungen (Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnis) entsprechende Prognose nachgefordert werden, muss eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit (Aufhebung der Planfeststellung) durch das Oberverwaltungsgericht Münster angestrebt werden.

Der Prüfraum wurde ebenfalls unzulässig stark vereinfacht und eingeschränkt, obwohl im Planfeststellungsverfahren über einen Rahmenbetriebsplan nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes alle Umweltauswirkungen vollständig zu prüfen sind.

Die meisten oberflächennahen Auswirkungen können durch einen Bergbau entsprechend dem Stand der Technik vermieden werden, zumal sich in diesem Fall die Ewigkeitskosten extrem reduzieren.

Aufgrund der besonderen Problematik des sehr späten Schadenseintritts durch die lange andauernden Absenkungen ist darüber hinaus zwingend eine Absicherung

- der Grundstückseigentümer,
- der kommunalen Körperschaften (Infrastruktur Abwasserkanäle etc.) sowie
- der Ewigkeitskosten durch den Betrieb von Wasserhaltungsmaßnahmen durch die LINEG

vorzusehen.

Andernfalls würde hier eine unzulässige Enteignung der Eigentümer im Bergbaubereich vorliegen, die ebenfalls gerichtlich beanstandet werden müsste.

B) Aufrechterhaltung der formellen Einwendungen

Auch wenn eine Verbesserung der Anmeldeöglichkeiten einschließlich des technischen Supports erfolgte, wird darauf hingewiesen, dass die Online-Konsultation nicht den Anforderungen einer gesetzlich vorgesehenen Konsultation entspricht.

Darüber hinaus wird explizit geltend gemacht, dass auch das Hinausschieben des Außerkrafttretens der pandemiebedingten Einführung der Online-Konsultation ohne entsprechende Veranlassung verfassungswidrig ist und die Anhörungsrechte der betroffenen Öffentlichkeit einschließlich meiner Mandantschaft unzulässig beschnitten werden.

Auch die Anwendung des § 5 Abs. 4 Plansicherstellungsgesetz wird explizit als rechtsfehlerhaft gerügt.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass eine angemessene Frist der Bekanntmachung nicht vorliegt.

Mit E-Mail vom 30.11.2023 wurde der Unterfertigte darauf hingewiesen, dass bereits eine Woche später, am 8. Dezember 2023 die Online-Konsultation startet und ab diesem Zeitpunkt entsprechende Informationen zur Verfügung stehen. Auf der Website der Bezirksregierung erfolgte die Mitteilung am 01.12.2023, im Amtsblatt am 02.12.2023.

Eine rechtzeitige Bekanntmachung (mindestens 2 Wochen vorher) liegt damit nicht vor. Die Bekanntmachung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgte nicht einmal eine Woche vor dem Start der Online-Konsultation.

Darüber hinaus wird vorsorglich geltend gemacht, dass die Bekanntmachung auch vor Ort hätte über die entsprechenden Kommunen erfolgen müssen. Diese rechtzeitige Bekanntmachung kann derzeit ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Eine formell erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit liegt damit im angemessenen Umfang nicht vor und die Online-Konsultation ist daher zwingend zu wiederholen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass allein aufgrund des Umfangs der zur Verfügung gestellten Dokumente selbst die mit der Materie vorbefassten Personen nicht in der Lage sind, diese vollständig innerhalb der Frist zu durchdringen und eine entsprechende Erwiderung zu erarbeiten.

Hinzukommt, dass die Online-Konsultation über die Feiertage am Jahreswechsel gelegt wurde und insoweit einschließlich der Vorweihnachtszeit aus rein faktischen Gründen der Öffentlichkeit die Beteiligungsrechte beschnitten werden. In diesem Zeitraum bestehen von vorneherein keine freien zeitlichen Kapazitäten, um den Stoff zu durchdringen und aufzuarbeiten. Die Gewährung einer Stellungnahmefrist von insgesamt 5 Wochen ändert hieran nichts. Im Gegenteil, die wechselseitige Argumentation ist insoweit deutlich eingeschränkt.

Hinzu kommt ebenfalls, dass eine Beschränkung der Argumentation durch die Antragstellerpartei in zeitlicher Hinsicht nicht erfolgt. Der Antragsteller kann in zeitlicher Hinsicht uneingeschränkt noch zu den im Rahmen der Konsultation vorgetragenen Argumenten Stellung nehmen und gegebenenfalls sogar ergänzend vortragen. Auch hier ist das Setzen eines zeitlichen Limits zwingend.

Weiterhin verweise ich auf die Stellungnahme vom 11.12.2023 (Zugangsmöglichkeit) sowie die Einwendungen meiner Mandantschaft bezüglich der bis 15.12.2023 öffentlich nicht sichtbaren Kommentarfunktion und nehme Bezug.

Dies hat zur Konsequenz, dass bei Nachreichung von Unterlagen und Stellungnahmen, die im Rahmen der Planfeststellung verwertet werden, zwingend in die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen ist.

C) Inhaltliche Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Einwendungen in der Synopse teilweise unvollständig, teilweise auch verkürzt bis hin zu einer intendierten Wiedergabe dargestellt wurden.

Demgegenüber sind die Erwiderungen der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren überwiegend unsubstantiiert und setzen sich – bis auf wenige Ausnahmen – mit den geltend gemachten Einwendungen inhaltlich nicht in der erforderlichen Tiefe auseinander.

Die bisher geltend gemachten Einwendungen bleiben daher vollumfänglich aufrechterhalten und werden entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Argumentation der Antragstellerin ergänzt.

Dabei wird sich im Wesentlichen auf die bisherige Struktur des Einwendungsvortrages (entsprechend auch der Synopse) orientiert.

II. Unvollständige Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind weiterhin unvollständig.

1. Zusammenfassung der bisherigen Einwendungen

Im Rahmen der Einwendungen wurde diesseits geltend gemacht, dass

- die ausgelegten Unterlagen eine ordnungsgemäße Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter Mensch, Gesundheit, Eigentum, Grundwasser und Hochwasserschutz nicht ermöglichen, insbesondere
 - die Planunterlagen für Einwender nicht vollständig sind und keine hinreichenden Bezüge zwischen Abbaufeldern und Tagesoberfläche (Zuordnung Abbaufeld zu den betroffenen Gebäuden, Infrastruktureinrichtungen etc.) ermöglichen,
 - die im Rahmen der Prognose zugrunde gelegte Reichweite der Auswirkungen der Senkung und damit verbunden die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter offensichtlich unzureichend ist und nicht die Anforderungen an eine Prognose erfüllen kann (keine ausreichenden geologischen Grundlagen, keine Homogenität zu erwarten, Subrosionsprozesse bleiben unbeachtet),
 - die beantragte konkrete Abbauhöhe und damit aber auch die konkrete Auswirkung auf die Oberfläche nicht hinreichend präzise dargestellt und festgelegt wird,
 - aufgrund der fehlenden homogenen Setzungsstruktur auch Infrastrukturanlagen (hier auch kommunale Abwasserleitungen, Trinkwasserversorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Ähnliches) voraussichtlich beeinträchtigt werden und auf Kosten der Anschlussnehmer erneuert werden müssten,
 - die Antragsunterlagen daher insgesamt einer Überarbeitung bedürfen,

sowie

- der Hochwasserschutz nicht oder nur unzureichend untersucht und bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens sichergestellt wurde, insbesondere
 - im Fall einer nicht homogenen Senkung weitreichende Auswirkungen auf die Deichbewirtschaftung zu erwarten sind,
 - die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den Hochwasserschutz nicht untersucht wurden,

- Hochwasserschutz im Binnenhochwasserfall (Starkregenereignis, zellulare Extremregenereignisse) sowie im Zusammenhang mit anderen Hochwasserereignissen nicht gewährleistet werden kann, insbesondere nicht von einer Energiesicherheit und dem dauerhaften Absichern durch die Pumpen ausgegangen werden kann (Blackout) sowie
- die Hochwasserfestigkeit aller Tagesöffnungen des Bergwerks (Wetterschächte, etc.) weder sichergestellt noch deren Folgen (Flutung des Grubengebäudes, Subrosion des Salzlagers mit Tagesbrüchen) erfolgte.

Damit verbunden ist die nicht zumutbare Einschränkung des Eigentums im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens, aber auch die Gefahr für Leben und Gesundheit sowie der Beeinträchtigung von indirekten Betroffenen von Anwohnern und Gewerbetreibenden, insbesondere über die nicht kalkulierbaren Einflüsse auf die Infrastruktur (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung).

Hinzukommt, dass die Untersuchung der Auswirkungen der Absenkung auf das Grundwasser durch die Grundwasserhaltung nicht entsprechend dem Stand der Technik (numerisches Grundwassermodell) erfolgte.

Die Einbeziehung des bisherigen vorhandenen Bergbaubetriebes erfolgte nicht, erst recht wurde dies nicht im Rahmen der Antragsunterlagen dargestellt.

2. Stellungnahmen Fachbehörden

Auch eine Vielzahl von Fachbehörden haben die untauglichen Antragsunterlagen gerügt. Hervorzuheben sind hier die Stellungnahmen

- der Bezirksregierung Düsseldorf vom 3. Juni 2022,
- des Deichverbandes Duisburg-Xanten vom 31. Mai 2022,
- des Deichverbandes Xanten-Kleve vom 06. Mai 2022,
- des Kreises Wesel vom 03. Juni 2022,
- des Kreisbauernverbandes Wesel vom 14. Juni 2022,
- des Kommunalen Wasserwerkes vom 16. Mai 2022 sowie
- der betroffenen Städte und Gemeinden.

Ich verweise auf die Synopse unter dem Bereich 1.2 Ziffern 2 und 3 und nehme insofern explizit Bezug.

3. Stellungnahme zu den Erwidern der Antragstellerin

Die Antragstellerin meint, dass die Einwendungen zu den fehlerhaften Antragsunterlagen pauschal seien. Pauschal ist allerdings nur die Erwiderung der Antragstellerin, die sich hier lediglich auf die Gesetzestexte bezieht.

a) Senkungsprognose

Es wurde explizit gerügt, dass

- kein geologisches Modell vorliegt, welches einer Senkungsprognose nachvollziehbar zugrunde liegen muss,
- keine konkreten Aussagen zur zeitlichen Abbaufolge, zur Abbauhöhe und vor allem auch zu den Abbauorten vorliegt (wurden nicht als Kartenwerke definiert).

Ein Bezug zwischen Abbauort und der Erdoberfläche mit den betroffenen Schutzgütern (Gebäude, Infrastruktur etc.) ist damit nicht nachvollziehbar.

Die von der Antragstellerin verteidigte "Senkungsprognose" entspricht auf keinen Fall wissenschaftlichen Grundlagen und dem Stand der Technik.

Die Darstellungen (keine Berechnungen) der Antragstellerin orientieren sich an homogenen Verhältnissen, die weder nachgewiesen sind noch tatsächlich existieren.

Eine Prognose muss allerdings auf einer tauglichen Grundlage beruhen. Daran fehlt es hier.

Nur wenn die von der Antragstellerin angenommenen (tatsächlich unstrittig nicht vorhandenen) homogenen Verhältnisse als wahr unterstellt werden würden, könnte theoretisch eine plausible Betrachtung erfolgt sein (nachprüfen lässt sich diese Schätzung nicht).

An einer tauglichen Prognosegrundlage fehlt es aber hier, weil eben schon das geologische Modell mit den heterogenen Verhältnissen nicht vorliegt.

Dass eine solche Grundlagenermittlung durch ein geologisches Modell zwingend ist, wurde bereits diesseits im Rahmen der Einwendungen geltend gemacht.

Zum einen ergab sich bereits die Aussage zur fehlenden Homogenität aus den Antragsunterlagen selbst. Auch konnte durch aufwendige Berechnung nachvollzogen werden, dass insbesondere im Stadtbereich von Xanten erhebliche, bis zu 300 m hohe Sprünge in den Abbaufeldern vorhanden sind und dementsprechend der zwangsläufig keine homogenen Verhältnisse vorliegen können.

Zum anderen wurde auch in den Antragsunterlagen dargestellt, dass die Randbereiche des Abbaufeldes bereits von der Subrosion betroffen sind und hier umfangreiche Erkundungsmaßnahmen erforderlich sind, um einen sicheren Abbau zu gewährleisten. Diese Darstellung der Antragstellerin beinhaltet aber zwangsläufig den Umstand, dass in den Randbereichen und damit auch unmittelbar im sogenannten Einwirkungsbereich der Absenkung Einsturzgebirge vorhanden sind (Subrosionsbrekzien), die zwangsläufig nicht homogen sein können.

Die Stellungnahme des geologischen Dienstes vom 07.04.2022 hat dies im Rahmen des Verfahrens explizit bestätigt.

Dort heißt es S. 2:

Nach den mir aktuell vorliegenden Informationen ist im Bereich des beantragten Vorhabens mit dem Auftreten von Steinsalz der Werra-Formation (Zechstein) in flacher Lagerung in einer Mächtigkeit von bis zu 200 m voraussichtlich in einem Teufenbereich zwischen 550 und 1.100 m zu rechnen. Die großen Unterschiede in der Teufenlage des Steinsalzes sind durch eine intensive tektonische Zerblockung des Gebirges durch von Südost nach Nordwest beziehungsweise Nordnordwest streichende tektonische Störungen in kleine tektonische Horst- und Grabenstrukturen und deren Verkippung bedingt. Insgesamt fällt die Lagerstätte nach Nordwesten ein.

Sowie:

- Der Bereich des beantragten Vorhabens wird von tektonischen Störungen durchzogen, deren genauer räumlicher Verlauf durch bereits durchgeführte Explorationsvorhaben bekannt ist, teilweise aber auch erst im Zuge des Abbaus exploriert wird. Im weiteren Bereich des Grubenfeldes einschließlich des Bereiches des Vorhabens gibt es eine große Anzahl von Mutungsbohrungen, die die Lagerstätte erbohrt haben und durch die das Deckgebirge sowie auch der einschlusswirksame Gebirgsbereich vermutlich erheblich gestört ist.

Das „Neue Westfeld“ liegt im Übergangsbereich von einem tektonischen Graben im östlichen Teil der Abbaufeldes (Südgraben), der nach Nordosten durch den Xantener- und im Südwesten durch den Rheinpreußen-Sprung begrenzt wird, und einem tektonischen Horst (Rossenrayer Horst) im westlichen Teil des Abbaufeldes. Die Grabenstruktur und die Flanke zur Horststruktur ist durch weitere Nordwest-Südost streichende Störungen (z. B. Hees-Sprung, Dell-Sprung) intern staffelartig aufgebaut. Durch die starke tektonische Zerblockung sind die Salzmächtigkeiten und -tiefenlagen auf relativ kurzer Entfernung großen Schwankungen unterworfen.

Das „Südostfeld“ liegt ebenfalls in einem tektonischen Graben (Rheinberger Graben), der nach Nordosten durch den Eversaeler-Sprung und im Südwesten durch das Grünthaler-Sprungsystem begrenzt ist und somit vom bestehenden, nordöstlich angrenzenden Grubengebäude getrennt ist. Auch in diesem Abbaufeld sind weitere staffelartige tektonische Begleitstörungen zu erwarten.

Die genannten tektonischen Störungen weisen Verwurfshöhen von bis zu 290 m auf und versetzen – ausgehend vom Karbon – das Steinsalz des Zechsteins, reichen aber in der Regel nicht bis in den überlagernden Buntsandstein.

Auf S. 3 heißt es:

- Im westlichen Bereich des „Neuen Westfeldes“ – rund 450 m südwestlich des Rheinpreußen-Sprunges – tritt der nach Südwesten einfallende Westsprung auf, der sich in das Deckgebirge fortsetzt und durch vermutlich auch rezent wirksame Subrosionserscheinungen charakterisiert ist. In der weiteren Umgebung des Vorhabens sind außerdem tektonische Störungen (z. B. Schwelgern-Sprung, 2,3 bis 3,5 km nordöstlich des Vorhabens) nachgewiesen, welche die tertiäre Schichtenfolge (Grafenberg-Formation; Oberes Oligozän, Tertiär) versetzen. Solche Störungen gelten gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 StandAG als aktiv und erfüllen folglich ein Ausschlusskriterium gemäß § 22 Abs. 1 StandAG. Es ist davon auszugehen, dass auch innerhalb des Vorhabens weitere solche Störungen auftreten, die gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 StandAG als aktiv gelten.

Der geologische Dienst kommt daher zu dem Schluss, dass aufgrund der vielen tektonischen Störungen und der damit einhergehenden starken tektonischen Beanspruchung des Untergrundes und des prognostizierten einschlusswirksamen Gebirgsbereiches die Mindestanforderungen nach dem Standortauswahlgesetz nicht erfüllt sind.

Ich verweise hier ergänzend auf die Darstellung unter Ziffer 1.6 Nr. 28 S. 30/31 der Synopse.

Auch die Antragstellerin selbst gesteht dies im Rahmen der Erwiderung zu den Einwendungen ein. Ich verweise hier auf Ziffer 2.6 Seite 84 der Synopse unter Nr. 74.

Dort wird zur Problematik der Subrosion in den Randbereichen ausgeführt, dass eine umfangreiche Exploration (geologisch-geophysikalisches Explorationsprogramm) erfolgen soll und auch zahlreiche Tiefbohrungen und Seismikkampagnen vorliegen sollen.

Auf S. 86 wird unter Ziffer 75 gerade im Bezug auf Störungen und deren Auswirkungen wie folgt von der Antragstellerin dargestellt (Hervorhebung durch den Unterfertigten):

Der Begriff „grundsätzlich“ ist in diesem Zusammenhang als „einem Grundsatz folgend/ohne Ausnahme“ zu verstehen. Mit Bezug auf die Sprünge bzw. Horst- und Graben-Strukturen an der Basis der Werra-Formation bedeutet dies, dass sich der beschriebene Strukturbau unterhalb der Salzlagerstätte durch die plastische Deformation des Salzgesteins nicht bis in das Deckgebirge abzeichnet. Das Top der Salzlagerstätte weist keinen Horst und Grabencharakter auf. Das heißt, dass geologische Störungen an der Basis der Werra-Formation durch das Salinar vom Deckgebirge entkoppelt sind.

Um etwaige Risiken in Zusammenhang mit Störungen zu minimieren, wurden und werden die Lokationen der geologischen Störungen stetig mit geologisch-geophysikalischen Messverfahren (z. B. Seismik, und unter Tage durch Kernbohrungen, Radarvermessungen) umfassend erkundet. Auf Grundlage der Erkundung und geologischen 3D-Modellierung wird ein Sicherheitsabstand zu Störungen eingehalten. Dieser Sicherheitsabstand wird entsprechend der geologischen Situation im Umfeld der Störungen festgelegt. Deshalb werden Störungsbereiche nicht mit einem pauschalen Sicherheitsabstand bewertet. Mit dieser konsequenten Erkundung wird vermieden, dass es Interaktionen zwischen Salzbergbau und geologischen Störungen im Karbon oder verheilten Störungen im Salinar gibt.

Die Antragstellerin gesteht damit selbst die Erforderlichkeit einer geologischen 3D-Modellierung ein, um entsprechende Risiken auszuschließen.

Wenn nun aber aufgrund der angeblichen Vielzahl von Bohrungen ein Schichtaufbau (Stratigraphie) existiert und darüber hinaus in den Randbereichen sowieso eine geologischen 3D-Modellierung zur Sicherheit erforderlich ist, kann nicht nachvollzogen werden, warum auf eine entsprechende Modellierung im vorliegenden Verfahren verzichtet werden soll.

Die wesentliche Grundlage für die Senkungsprognose und damit für die ordnungsgemäße Ermittlung der Auswirkungen auf die Umgebung ist schlicht und ergreifend das geologische 3D-Modell. Ohne ein solches Modell ist die Senkungsprognose nur eine Beschreibung eines idealisierten Zustands.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Becker vom 08.01.2024 und nehme insoweit Bezug. Sowohl der Sachverständige Dr. Becker als

auch der Sachverständige Prof. Preuße kommen zum Ergebnis, dass die Berechnungen die hinreichende Modellierung der geologischen Verhältnisse bedingen. In der Stellungnahme von Dr. Becker heißt es:

Die Zuverlässigkeit dieses Verfahren steht zudem mit folgenden Einschränkungen des Gutachters Preuße infrage:

- S. 3, Abs. 2:

*Entscheidend beim Einsatz dieses Verfahrens sind jedoch die realistischen Modellierungen des geplanten Abbaus sowie zutreffende Eingangsparameter für die Berechnung (insb. Zutreffend für die **Gebirgskennwerte Grenzwinkel und Absenkungsfaktor**)*

Dr. Becker führt weiter aus:

*Es ist festzuhalten, daß für den geplanten Abbau kein **3-D geologisches Gebirgsmodell** vorliegt, was für die Senkungsvorausplanung eines RBP und für dieses Verfahrens selbst zwangsnotwendiger Bestandteil ist. **Ohne dieses kann kein valides Senkungsprognosemodell erstellt werden.***

Hinzu kommen noch die Unsicherheiten bei der Abbauhöhe (nur Durchschnitt!), der Zeitschiene für den Abbau sowie dem Grenzwinkel (nicht verifizierbar).

Diese idealisierte Beschreibung in den Antragsunterlagen mag plausibel sein, für die Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist sie vollständig untauglich.

Auch der Einwand, es läge doch eine sogenannte Worst-Case-Betrachtung vor, greift nicht.

Denn diese von der Antragstellerin angenommene Betrachtung bezieht sich – an dieser Stelle als tatsächliche Aussage unterstellt – nur auf die angebliche maximale, aber gleichmäßige Absenkung.

Trotz der bekannten heterogenen Verhältnisse (siehe Stellungnahme geologischer Landesdienst) und Bestätigung der Antragstellerin im hiesigen Verfahren, das ein geologisches 3D-Modell sowieso in den Randbereichen erforderlich sein muss, wird eine homogene Betrachtung des Deckgebirges unterstellt.

Damit liegt – jedenfalls bezogen auf die Gleichmäßigkeit der Absenkung – keine Worst-Case-Betrachtung, sondern eine Best-Case-Betrachtung vor.

Zwangsläufig sind damit auch die Senkungs- bzw. Einwirkungslinien hinfällig, weil auch insoweit keine taugliche Prognose existiert.

Diese Vorgehensweise ist aber im Hinblick auf die Erheblichkeit der betroffenen Schutzgüter unzulässig.

Fazit:

Eine Planfeststellung, die die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nicht hinreichend betrachtet, weil die Grundlagenermittlung fehlt, ist auf jeden Fall unzulänglich. Es wird bereits jetzt darauf verwiesen, dass, sollte die Planfeststellungsbehörde kein geologisches 3D-Modell nachfordern, in jedem Fall der Planfeststellungsbeschluss als rechtswidrig angegriffen wird.

Die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die unmittelbaren Gebäude (Schutzgut Mensch und Schutzgut Eigentum) sowie die Auswirkungen auf Infrastruktursysteme und insbesondere auch Hochwasserschutzbereiche (Deichsysteme) sowie die Grundwasserverhältnisse sind damit nicht hinreichend dargestellt.

Sämtliche Annahmen der Antragstellerin und die entsprechenden Folgeuntersuchungen basieren auf einer fehlerhaften, weil sie gegen den eigenen Erkenntnissen und den bestehenden Notwendigkeiten auf einer angenommenen homogenen Betrachtung fußen. Stattdessen hätte zwingend die Senkungsprognose auf einer hinreichenden geologischen Modellierung (geologisches 3D-Modell) basieren müssen, damit die Auswirkungen im Rahmen einer Senkungsprognose hinreichend konkret dargestellt werden können.

Dies bedingt auch die Darstellung des geplanten Abbaus, der in die Bewertung einfließen muss. Der Abbau wurde hier ebenfalls als homogen unterstellt, was er tatsächlich aber nicht ist.

Die Nachforderung für die Antragstellerin zur ordnungsgemäßen Beurteilung des Vorhabens ist daher entsprechend dem Stand der Technik zwingend.

Eine geologische Modellierung ist auch völlig sachgerecht und es ist kein Grund ersichtlich, hierauf zu verzichten (im Gegenteil, die heterogenen Verhältnisse wurden ja bestätigt).

b) Hochwasserschutz

Wegen der im Folgenden noch zu erörternden Frage der ausreichenden Schutzmaßnahmen wird weiterhin geltend gemacht, dass das Schutzgut menschliche Gesundheit und Mensch sowie der Eigentumsschutz infolge der Absenkung (selbst bei einer homogenen Absenkung) nicht betrachtet wurde.

Es wurde im Rahmen der Einwendungen zum Hochwasserschutz auf S. 13 der diesseitigen Stellungnahme vom 16.05.2022 dargelegt, dass durch die Absenkung eine neue Betroffenheit für Hochwasser von 151 ha südlich der Hees, Birten und Veen existiert und darüber hinaus bewohnte Gebiete aufgrund der Absenkung nunmehr mehr als 4 m (bis zu 6 m im Fall eines HQextrem von 22 m über NN) überspült werden können.

Diese Betroffenheit mit extremer Lebensgefahr und Totalschaden wurde nicht untersucht und auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht dargestellt.

Die ursprüngliche Überflutung von weniger als 2 m bei einem HQextrem wird nun von einer Überflutung von mehr als 4 m mit einer extremen Lebensgefährdung und dem Totalschaden von Eigentum abgelöst.

Diese Gefährdung, die noch unabhängig von der Gefährdung der Deiche besteht, wurde nicht bewertet.

Die Argumentation der Antragstellerin (siehe Seite 50 fortfolgende der Synopse unter Nr. 49) ignoriert dieses Problem vollständig. Hinzu kommt die Problematik, dass das Hochwasser auch nicht abfließen kann, sondern dauerhaft verbleibt. Auch die Pumpenanlage werden in einem solchen Fall in Mitleidenschaft gezogen und können nicht die übrigen betroffenen Gebiete a-pumpen.

Fazit:

Die tatsächlich vorkommenden und auch kartographisch erfassten extremen Hochwasserereignisse werden in der Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich ihrer Auswirkungen, insbesondere aufgrund der weiteren Absenkung, vollständig negiert.

Ohne eine umfassende Bewertung der Auswirkung der extremen Hochwasserereignisse auf den hier betroffenen Bereich einschließlich der damit verbundenen gravierenden Problempunkte

- Gefährdung von Mensch und Tier,
- Entschädigung für Eigentumsverluste,
- Versagen der Pumpen mit den Auswirkungen auf den gesamten Bereich im Falle eines extremen Hochwassers sowie
- der Bewältigung des weiter andauernden Binnenhochwassers bei Ausfall der Pumpenanlage

ist eine UVP in einem wesentlichen Punkt unvollständig.

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde keine Gelegenheit gegeben, sich zu dieser Problematik zu äußern.

Insbesondere fehlt es an der Anstoßfunktion, dass im Falle eines extremen Hochwasserereignisses weite Teile des hier betroffenen Gebietes erstmals extrem gefährdet sind, darüber hinaus auch dauerhaft über einen sehr langen Zeitraum unter dem Hochwasser zu leiden haben (keine Lösung für Binnenhochwasser).

Eine derartig wesentliche Bewertung muss explizit vorgenommen werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit in einem ganz erheblichen Punkt für eine Vielzahl von Beteiligten unvollständig und ist erneut vorzunehmen bzw. zu ergänzen.

III. Planrechtfertigung und Versatz

1. Rechtsmaßstab

Im Planfeststellungsverfahren ist eine Prognose über die Genehmigungsfähigkeit der erforderlichen Erlaubnisse durchzuführen, wenn diese (noch) nicht erforderlich sind, vgl. zum Immissionsschutz OVG Münster, Urteil vom 01.12.2011, 8 D 58/08, RN. 430 ff. zitiert nach juris (Trianel).

Im vorliegenden Fall bedeuteten die bergrechtliche Zulassung und der Beginn der Arbeiten bereits das zwingende Erfordernis der zukünftig erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis, da die Absenkung nicht aufgehoben werden kann. Der Betriebsbeginn ist damit nicht abhängig von der Erteilung der Erlaubnis, diese Erlaubnis ist aber später aufgrund des Betriebsbeginns zwingend erforderlich. Eine spätere Vollprüfung ist dann angesichts der fehlenden Korrekturmöglichkeit im Hinblick auf die zwingende Erforderlichkeit ausgeschlossen.

Die Planfeststellung muss daher schon aus faktischen Gründen (mit Vollzug des Vorhabens später zwingend erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis) vorab eine Vollprüfung vornehmen.

Die Auswirkungen eines Vorhabens auf die betroffenen Gewässer müssen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowieso vollständig ermittelt und bewertet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 02. November 2017 – 7 C 25/15 –, Rn. 25, juris).

Eine solche Prüfung fand nicht statt.

2. Bisherigen Einwendungen

Die Bürgerinitiative hatte im Rahmen Ihres Einwendungsvortrages geltend gemacht, dass die übertägigen Auswirkungen durch Versatzbergbau entsprechend dem Stand der Technik mit geeignetem unbelastetem Material auch zur Sicherstellung der Rohstoffsicherheit für zukünftige Generationen vermeidbar sind (vgl. S. 10 ff. des Einwendungsvortrags vom 16.05.2022).

3. Einwendungen Dritter mit Bezugnahme

Einwendungen Dritter bezogen sich insbesondere auf die Frage der Erforderlichkeit einer Vollprüfung aller Belange mit zwingender Abwägung.

4. Bewertung der Stellungnahmen von K plus S im Verfahren

Die Antragstellerin (sie unter Ziffer 35) lässt sich hierzu dahingehend ein, dass eine Abwägung zur Notwendigkeit des bergbaulichen Vorhabens gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.12.2006-7c 1/06) nicht stattfinden würde.

Die Entscheidung, wie sie den Bergbau durchführe (siehe auch die Darstellungen zum Einwand Versatz unter Ziffer 69), obläge allein ihr.

Ob diese Rechtsansicht vor der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von Bestand sein kann, muss im vorliegenden Verfahren überhaupt nicht diskutiert werden, da von vorneherein eine Abwägungsentscheidung stattfinden muss.

Denn es sind - und dies ist unbestritten – erhebliche wasserrechtliche Entscheidungen vollständig im Rahmen der Planfeststellung als Vorprüfung abzuarbeiten, auch wenn die Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erteilt wird.

Hintergrund ist hier neben der Trianel-Rechtsprechung des OVG Münster vor allem die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes.

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.Juni 2006, Az. 7 C 11.05 wurde wie folgt ausgeführt:

„ Weil die Zulassung des Rahmenbetriebsplans die Feststellung enthält, dass das Gesamtvorhaben zulassungsfähig ist und nicht aus überwiegenden öffentlichen Interessen untersagt oder eingeschränkt werden darf, und diese Feststellung der Bestandskraft fähig ist, kann bei der Zulassung der Hauptbetriebspläne die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens - vorbehaltlich einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse - nicht erneut in Frage gestellt werden.“ (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2006 – 7 C 11/05 –, BVerwGE 126, 205-213, Rn. 25)

Dementsprechend ist unvollständig das wasserrechtliche Prüfprogramm mit den erforderlich werdenden wasserrechtlichen Erlaubnissen vorzunehmen.

Dieses Prüfprogramm setzt per se voraus, dass nur erforderliche Eingriffe überhaupt als genehmigungsfähig in Betracht kommen können (und dann abgewogen werden).

Es liegt aber keine Anforderlichkeit der Einwirkung auf die Erdoberfläche entsprechend dem Stand der Technik vor, denn der Versatzbergbau ist gerade im Mutterland des Bergbaus der Bundesrepublik Deutschland Stand der Technik.

Da aber die Eingriffe an der Oberfläche durch eine Versatzbergbau vollständig vermieden werden können, werden auch die folgenden wasserrechtlichen Probleme

- Absenkung Grundwasser mit dem damit verbundenen Einwirkungen,
- Eingriffe in Oberflächengewässer durch Änderung der Fließrichtungen und den entsprechenden Sperrwirkungen sowie
- Einwirkungen auf die Hochwasserschutzsysteme der Dammbauwerke am Rhein

vollständig vermieden.

Zu einer Verschlechterung des Grundwassers sowohl bezüglich der Menge als auch der Verfügbarkeit würde es damit zwangsläufig nicht kommen. Ebenso würde ein Eingriff in die Oberflächengewässer unterbleiben.

Eine Beeinträchtigung der Hochwasserschutzbauwerke würde damit ebenfalls unterbleiben.

Das Argument der Antragstellerin, das Vorhaben würde daher nicht der Abwägung unterliegen, ist somit schon alleine aus wasserrechtlichen Gründen ad absurdum geführt.

Inhaltlich wurde auf die Einwendung nicht eingegangen. Es ist ja auch nicht zu bestreiten, dass der Versatzbergbau in der Bundesrepublik Deutschland Stand der Technik ist.

Es ist ebenso nicht zu bestreiten, dass unschädliche Ersatzbaustoffe ordnungsgemäß verbaut werden können und hier keine Ewigkeitskosten anfallen.

Eine Gefährdung von Menschenleben tritt bei einem Versatzbergbau ebenfalls nicht ein (Hochwasserschutz) und Eigentum und Infrastrukturanlagen werden nicht beschädigt.

Die Antragstellerin will hier keine Berechnung aufmachen.

Dann kann sie aber sich auch nicht damit verteidigen, dass ihr der Versatzbergbau nicht zumutbar sei.

Ein Versatzbergbau wäre nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn unter keinen Umständen es der hiesigen Antragstellerin im Rahmen der bergbaulichen Tätigkeit zuzumuten wäre, den Versatzbergbau durchzuführen. Hier wäre eine Kosten-Nutzenanalyse auch im Vergleich mit den Ewigkeitskosten durchzuführen. Dabei wären auch die Sicherheitsleistungen und die Kosten hierfür zu bewerten.

Ganz besonders ist in diesem Zusammenhang auf die Pflicht zur Rohstoffsicherung zu verweisen. Der Versatz darf daher nur mit unbelasteten Material erfolgen, welches einen weiteren Abbau der Lagerstätte ermöglicht. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die gewechselte Strategie des Konzerns der hiesigen Antragstellerin an der Werra (Projekt Werra 2060) mit der Schaffung der Möglichkeit der Pfeilerrückgewinnung durch Versatz.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass im Rahmenbetriebsplan mit der Anordnung des Versatzes durch unbelastete Stoffe der entsprechende Abbauvorgang und der zeitnahe Versatz zwingend festzulegen ist, um Senkungen an der Erdoberfläche sicher auszuschließen.

Fazit:

Der Bergbau an sich wird durch die Anwendung des Standes der Technik nicht in Frage gestellt (Versatzbergbau). Nur der Verzicht auf den Stand der Technik (Verzicht auf den Versatz) mit dem damit verbundenen Folgen für das Deckgebirge und die entstehende gesamte wasserrechtliche Problemkette lässt die Erforderlichkeit des Vorhabens vollständig entfallen.

Nachvollziehbare Argumente, warum ein Versatzbergbau nicht in Betracht kommt, wurden nicht dargelegt. Damit fehlt es an der Erforderlichkeit des Vorhabens für die wasserrechtlichen Prüfungen.

Die wasserrechtlichen Prüfungen können damit per se nicht erteilt werden, das Vorhaben ist nicht zulassungsfähig.

IV. Senkungsprognose

Hier verweise ich auf die Ausführungen unter Ziffer I. unvollständige Umweltverträglichkeitsprüfung und nehme insoweit Bezug.

Es wurde bereits vorab durch Vorlage des Gutachtens Dr. Becker und auch unter Bezugnahme auf den eigenen Antrag der Antragsteller nachgewiesen, dass extrem heterogene Verhältnisse in der Lagerstätte und im Deckgebirge vorliegen (Sprünge, Störungen und Subrosionszonen).

Die Stellungnahme des geologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2022 sowie die eigene Stellungnahme der Antragstellerin bezüglich der Erforderlichkeit eines geologischen Modells zur Ermittlung der Lage und des Ausmaßes der vorhandenen Subrosionszonen haben dies eindrucksvoll bestätigt.

Die Best-Case-Annahme der Antragstellerin im Rahmen der Betrachtung der Senkung (keine Prognose nach der verfügbaren wissenschaftlichen Grundlage) ist von vorneherein als fachliches Instrument der Planfeststellung untauglich.

Ohne eine aufgrund wissenschaftlicher Grundlagen und dem Stand der Technik entwickelten Prognose der Senkungen anhand eines geologischen 3D-Modells sind die Auswirkungen auf die Erdoberfläche und damit verbunden auch die Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer sowie die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage nicht ermittelbar.

Das geologische Modell ist daher entsprechend dem Stand der Technik zwingend nachzufordern, ebenso dann die Senkungsprognosen auf wissenschaftlicher Grundlage entsprechend dem Stand der Technik nachvollziehbar durchzuführen sowie im Anschluss die Ausführungen auf die Erdoberfläche mit den dortigen Schutzgütern neu zu bewerten.

Ohne diese Nachforderung mit der anschließenden erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung kann kein rechtmäßiger Planfeststellungsbeschluss erlassen werden. Da die Auswirkungen auch zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses feststehen müssen, ist auch eine entsprechende Beauftragung in den Nebenbestimmungen und der Verschiebung der Problematik auf den Hauptbetriebsplan sowie Sonderbetriebspläne nicht zulässig.

Wie nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dargestellt, muss im Rahmenbetriebsplan eine vollständige Bewertung aller Auswirkungen erfolgen.

Erfolgt dies nicht, wird der Planfeststellungsbeschluss einer dann zwingenden gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten.

V. Hochwasserschutz

1. Bisherigen Einwendungen

Die Bürgerinitiative hatte im Rahmen Ihres Einwendungsvortrages geltend gemacht, dass der Hochwasserschutz nicht oder nur unzureichend untersucht und bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens sichergestellt wurde, insbesondere

- im Fall einer nicht homogenen Senkung weitreichende Auswirkungen auf die Deichbewirtschaftung zu erwarten sind,
- die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den Hochwasserschutz nicht untersucht wurden,
- Hochwasserschutz im Binnenhochwasserfall (Starkregenereignis, zellulare Extremregenereignisse) sowie im Zusammenhang mit anderen Hochwasserereignissen nicht gewährleistet werden kann, insbesondere nicht von einer Energiesicherheit und dem dauerhaften Absichern durch die Pumpen ausgegangen werden kann (Blackout) sowie
- die Hochwasserfestigkeit aller Tagesöffnungen des Bergwerks (Wetterschächte, etc.) weder sichergestellt noch deren Folgen (Flutung des Grubengebäudes, Subrosion des Salzlagers mit Tagesbrüchen) erfolgte.

Damit verbunden ist die nicht zumutbare Einschränkung des Eigentums im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens, aber auch die Gefahr für Leben und Gesundheit sowie der Beeinträchtigung von indirekten Betroffenen von Anwohnern und Gewerbetreibenden, insbesondere über die nicht kalkulierbaren Einflüsse auf die Infrastruktur (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung).

Auf S. 9 ff. (im Zusammenhang mit der Senkung) und S. 11 ff. des Einwendungsvortrags vom 16.05.2022 wird verwiesen.

Die Einwendungen werden vollumfänglich aufrechterhalten.

2. Einwendungen Dritter mit Bezugnahme

Einwendungen Dritter bezogen sich insbesondere auf die Problematik Deichsicherheit und Hochwasserbelastung.

Hervorzuheben sind hier die Stellungnahmen

- der Bezirksregierung Düsseldorf vom 3. Juni 2022,
- des Deichverbandes Duisburg-Xanten vom 31. Mai 2022,
- des Deichverbandes Xanten-Kleve vom 06. Mai 2022,
- des Kreises Wesel vom 03. Juni 2022,

- des Kommunalen Wasserwerkes vom 16. Mai 2022 sowie
- der betroffenen Städte und Gemeinden.

3. Bewertung der Stellungnahmen von K plus S im Verfahren

a) Hochwasserschutz bei extremen Hochwasser und Bezugnahme Einwendung zur UVP

Ich nehme zunächst Bezug auf die Einwendungen unter Ziffer II. zur fehlenden Betrachtung der Hochwassersituation bei extremen Hochwasserereignissen unter Berücksichtigung der Absenkungen.

Die hiesige Antragstellerin übersieht hier völlig, dass es nicht darauf ankommt, dass eine Senkung um 5 m erfolgt und im Anschluss daran erstmals überhaupt Flächen im Bereich des Hochwassers bei extremen Hochwasser liegen können.

Denn es ist maßgeblich, wie viele Flächen zusätzlich nunmehr einer extremen Gefährdung (Überflutung von mehr als 4 m) unterliegen.

Hierzu erklärt sich das Unternehmen eigentlich überhaupt nicht. Der Verweis auf den Hochwasserschutz durch die Deichverbände nützt hier nichts, da diese Schutzmaßnahmen bei extremen Hochwasserereignissen nicht greifen.

Es wird auch nicht geklärt, wie die Folgen der zu erwartenden Hochwasserereignisse bewältigt werden können und welche Schutzmechanismen hier greifen sollen.

Sollte es in den Bereichen der Senkung entsprechend den Berechnungen der Hochwasserschutzbehörden zu einem extremen Hochwasserereignis kommen (die Wahrscheinlichkeit ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen), würden nicht nur eine Vielzahl von Bewohnern der betroffenen Gebiete einen nahezu vollständigen Eigentumsverlust erfahren. Vielmehr tritt auch eine konkrete Lebensgefährdung (Pegalanstieg über 4 m) ein.

Eine Rechtfertigung des Bergbaus für solche Schadenereignisse existiert explizit nicht.

Dies gilt umso mehr, als dass der Eintritt der Senkung bei Anwendung des Standes der Technik auch für das Bergbauvorhaben vollständig vermieden werden kann (Versatzbergbau).

b) Binnenhochwasser und Starkregenereignisse einschließlich Dauerniederschläge

Wie ebenfalls bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt, fehlt vollständig eine Bewertung der Bewältigung der Binnenhochwasserereignisse, sei es durch Starkregen/Dauerregenereignisse oder sei es durch das Eintreten eines extremen Hochwasserereignisses am Rhein.

Aufgrund der eintretenden Senkung einschließlich der Veränderung der Abflussverhältnisse der Oberflächengewässer wird Oberflächenwasser nicht mehr im bisherigen Umfang abfließen können (nach einer Überflutung oder nach einem extremen Starkregenereignis).

Seitens der Antragstellerin wird hierzu (vergleiche Ziffer 81 S. 95 ff. der Synopse) lediglich ausgeführt, dass für einen angeblich ausreichenden Wasserabfluss gesorgt sei und entsprechend den gesetzlichen Auftrag die LINEG den Wasserabflussregel und bei Bedarf zusätzliche Maßnahmen ergreift, um diesen Abfluss zu ermöglichen.

Dies ist keine Bewältigung einer bestehenden Umweltauswirkung. Wie diese Ereignisse gerade bei Extremhochwasser mit der entsprechenden Beschädigung der Infrastruktur einschließlich der Pumpenanlagen sichergestellt werden soll, wird nicht ausgeführt.

Der rein obligatorische Verweis auf die gesetzliche Zuständigkeit der LINEG genügt hier nicht im Ansatz.

Bereits derzeit sind die Folgen von Dauerregenereignissen betreffs des Grundwasserflurabstandes in den bereits jetzt von Senkungen betroffenen Bereichen nicht beherrschbar, wie die örtlichen Verhältnisse und das Eingeständnis der LINEG hierzu bestätigen.

Denn im Zusammenhang mit dem aktuellen langanhaltenden Dauerregen im Dezember 2023/Januar 2024 ist es in Menzelen-Ost und auch in Borth dazu gekommen, dass das der vorbergbauliche Grundwasserflurabstand nicht eingehalten wurde. Dazu hat die Stadt Alpen zusammen mit der LINEG eine Pressemitteilung am 03.01.2024 (<https://www.alpen.de/de/aktuelles/gemeinsame-pressemitteilung-der-gemeinde-alpen-und-der-lineg/>) veröffentlicht, in der es heißt:

"Die Kombination aus langanhaltendem, ergiebigem Regen und mehrerer aufeinander folgenden Rheinhochwasserwellen führt zu einem Anstieg des Grundwasserstands insbesondere in den rheinnahen Gebieten, wie z.B. Menzelen-Ost. Das steigende Grundwasser kann u.a. nasse Keller oder vernässte Ackerflächen bedingen. Es gibt Bereiche, die aufgrund der gesetzlichen Aufgabe der LINEG durch grundwasserregulierende Maßnahmen künstlich entwässert werden. Die von der LINEG betriebenen Anlagen sind derzeit alle in Betrieb, des Weiteren wurde eine ergänzende Anlage kurzfristig errichtet."

Ofenkundig fehlt es an einer hinreichenden Auslegung der bestehenden Entwässerungseinrichtung zum Ausgleich der Senkungen durch Regulierung des Grundwasserflurabstandes. Die (vermeidbare) Eigentumsbeeinträchtigung ist nicht hinnehmbar.

Bestätigt werden diese Befürchtungen auch dadurch, dass die Ersatzpumpenanlagen witterungsanfällig sind und voraussichtlich bei strengem Frost nicht in der Lage sein werden, ihre Aufgabe zu erfüllen. Denn es erfolgt nur ein Abpumpen und eine Leitungsverlegung oberirdisch:



Im Übrigen begrenzt sich die Zuständigkeit der LINEG gemäß § 2 des LINEG-Gesetzes nur für die Sicherstellung des Wasserabflusses der oberirdischen Gewässer und deren Einzugsgebiete. Für ein Binnenhochwasser nach entsprechender Absenkung ist eine Zuständigkeit fraglich.

Im Übrigen ist an dieser Stelle erneut darauf zu verweisen, dass die Bewältigung der Umweltauswirkungen bereits im Rahmen der Planfeststellung im Wesentlichen abgearbeitet werden muss.

Die vage Aussicht darauf, dass es irgendwie schon gehen werde, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Hinzukommt die ebenfalls gerügte Problematik, dass letztlich die LINEG selbst in eigener Sache kein Gutachter sein kann.

Aber selbst wenn die Stellungnahme der LINEG vom 23.05.2022 zugrunde gelegt wird, bleibt hier festzuhalten, dass auch das Unternehmen zwar von einer Beherrschbarkeit der Gewässerverlegung ausgeht, gleichzeitig aber ausdrücklich auf die Problematik der Ewigkeitskosten für eine dauerhafte Gewässerpumpenanlage (schwarzer Graben) sowie die Störungsanfälligkeit hingewiesen wird. Zwar soll dies durch eine Gewässerumverlegung bereits kompensiert werden, allerdings würde auch hier der freie Abfluss zum Rhein in den Jahren 2050 – 2060 unterbrochen werden und zusätzliche Gewässerpumpenanlagen mit Druckleitungen werden erforderlich. Ebenso werden nach Ansicht der entwässerungspflichtigen Körperschaft in der Stellungnahme vom 23.05.2022 aufgrund der topografischen Lage des Südost-Feldes und der damit verbundenen dichteren Besiedlung zusätzliche Anlagen zur Grundwasserregulierung in den bebauten Bereichen erforderlich. Berechnungen für ein Grundwassermodell liegen aber noch nicht vor und sollen erst Ende 2022/Anfang 2023 vorliegen. Zwar sind diese Maßnahmen erst 2050/2060 erforderlich, allerdings sind sie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einmal abschätzbar.

Die Körperschaft führt hier nur eine Beherrschbarkeit aus, geht aber auch davon aus, dass zusätzliche Planfeststellungsmaßnahmen erforderlich sind, die mit Hilfe eines Grundwassermodells berechnet, geplant und dann entsprechend den Bodensenkungen umgesetzt werden müssen.

Eine solche Modellierung ist aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, da die Auswirkungen ja auch zum jetzigen Zeitpunkt durch den Rahmenbetriebsplan betrachtet werden müssen. Allein das Erfordernis vom Planfeststellungsverfahren zur Bewältigung der Folgen zeigt, welche erheblichen Probleme bestehen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die nachfolgenden Ausführungen zum Gewässerschutz.

Praktisch soll hier eine vollständige Verlagerung der Problematik der Umweltauswirkungen auf die Zukunft erfolgen. Diese Umweltauswirkungen sind aber im vorliegenden Verfahren zu betrachten. Aus diesem Grunde ist auch hier eine entsprechende geologische Modellierung sowie die anschließende Vorlage eines numerischen Gewässermodells einschließlich eines numerischen Grundwassermodells erforderlich.

Ein Verweis auf spätere Planfeststellungsverfahren (wasserrechtlich besteht hier auch kein Anspruch) ist dagegen nicht zulässig.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die Aufgaben auch tatsächlich bewältigt werden. Erforderlich ist auch hierbei eine entsprechende Kostenabschätzung unter Berücksichtigung der Inflation. Auch die entwässerungspflichtige Körperschaft hat in ihrer Stellungnahme explizit auf die Absicherung hingewiesen (siehe dazu auch noch später zur Sicherheitsleistung).

c) Deichanlagen

Hier nehme ich explizit Bezug auf die ausführlichen Darstellungen der Deichverbände sowie der Bezirksregierung Düsseldorf und der entsprechenden Darlegung der Problemstellung.

Die Erwiderung der Antragstellerin im hiesigen Verfahren ist nicht geeignet, die umfangreich vorgetragenen Bedenken zu streuen.

Zunächst ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die Gesamtbetrachtung der Antragstellerin auf der nachweislich fehlerhaften Annahme beruht, dass ein homogenes Senkungsbild zu verzeichnen sein wird.

Es wurde dargelegt, dass eine solche homogene Setzung aufgrund der geologischen Struktur der Lagerstätte sowie des Deckgebirges nicht zu erwarten ist und auch nicht erwartet werden kann und dementsprechend es zu heterogenen Setzungserscheinungen an der Erdoberfläche kommen muss.

Diese Einwendungen werden sowohl vom Landkreis Wesel als auch von den Deichverbänden sowie von der Bezirksregierung Düsseldorf getragen.

Solange und soweit keine zuverlässige Senkungsprognose unter Berücksichtigung eines geologischen Modells vorliegt, kann eine heterogene Senkung, insbesondere auch in den Bereichen der Deiche, nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zur Folge haben, dass Deichbrüche auftreten. In der Regel ist dies mit dem Anfall von Hochwasserereignissen verbunden, sodass hier eine extreme Gefährdung von Leib und Leben besteht.

Erst mit Vorlage der entsprechenden geologischen Modellberechnungen zum Setzungsverhalten aufgrund eines vorhandenen geologischen Modells kann hier eine Einwirkung sicherer prognostiziert werden.

Aufgrund der vorliegenden Senkungsabschätzung der Antragstellerin im hiesigen Verfahren ist dies jedenfalls nicht zuverlässig möglich, sodass eine direkte Beschädigung in der Deichanlagen durch den hier beantragten Bergbau nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Aber auch bei Unterstellung einer homogenen Absenkung der Deichanlage mit dem erforderlichen Neubau stellen sich im vorliegenden Verfahren zu betrachtende Umweltauswirkungen, die nicht oder voraussichtlich nicht bewältigt werden können.

Im Allgemeinen ist hier zunächst wieder auf die Problematik hinzuweisen, dass alle relevanten Umweltauswirkungen im Planfeststellungsverfahren über einen Rahmenbetriebsplan ausreichend geprüft und bewältigt werden müssen. Eine Verlagerung dieser Problematik auf andere Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung ist an dieser Stelle schon dem Grunde nach nicht zulässig.

Vorliegend kann eine Bewältigung der Umweltausführungen allerdings nicht einmal rudimentär angenommen werden. Es betrifft zunächst einmal die Frage der Verbreiterung der Deiche infolge der Absenkung. Beide Deichverbände haben sich hierzu geäußert und festgestellt, dass eine Verbreiterung der Deiche aufgrund der damit verbundenen Einschränkung der Retention bzw. des Gewässerverlaufs nicht zulässig sein dürfte (siehe auch Stellungnahme Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 02.06.2022 S. 3). Die Bewältigung der Problemlage wurde nicht einmal im Ansatz aufgezeigt. Teilweise stehen auch nur angedachte Problemlösungen möglichen Ausschlussgründen vollständig entgegen, sodass hier eine Genehmigungsfähigkeit nicht im Ansatz prognostiziert werden kann.

Soweit kein Versatz angeordnet wird, kann aus Rechtsgründen ein Abbau mit Auswirkungen auf die Deiche am Rhein nicht vorgenommen werden.

Ergänzend ist weiter darauf hinzuweisen, dass die Argumentation der Antragstellerin im hiesigen Verfahren, wonach der zusätzliche Freibord von 0,5 m zum festen Freibord von 1,0 m bereits eine hinreichende Sicherheit gewährleistet, nicht tragfähig ist.

Dieser zusätzliche Freibord von 0,5 m in Bereichen mit Bergbau soll nicht einen Regelsicherheitszuschlag bilden, sondern nur einen Sicherheitszuschlag für unvorhergesehene Ereignisse.

Dieser Freibord von 0,5 m kann daher explizit nicht von der Antragstellerin im hiesigen Verfahren als Sicherheit für vorhersehbare Absenkungen in Anspruch genommen werden.

VI. Auswirkung auf Gewässer und Grundwasserentnahme

1. Bisherige Einwendungen der Bürgerinitiative

Die Bürgerinitiative hatte im Rahmen ihrer Einwendungen neben dem bereits erörterten Einwand der fehlenden/unzureichenden Bewertung im Rahmen der UVP geltend gemacht, dass die Grundwasserabsenkung infolge der Senkung in jedem Fall zu weitreichenden Auswirkungen auf das Grundwassersystem im Gesamtgebiet und darüber hinaus haben wird, insbesondere

- auf die Qualität und Verfügbarkeit des Grundwassers (mengenmäßiges Dargebot, Verschlechterungsverbot, Änderung Grundwasser Fließrichtung, Verstoß gegen Bewirtschaftungsgrundsätze der WRRL, Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung),
- über den Absenkungstrichter hinaus Einwirkungen auf die baulichen Substanzen und Infrastruktureinrichtungen haben wird.

Auf die Darlegungen in der Stellungnahme vom 16.05.2022 Seite ff. und Seite 17 ff. wird verwiesen. Die Einwendungen werden vollumfänglich aufrechterhalten.

2. Einwendungen Dritter mit Bezugnahme

Hervorzuheben sind hier die Stellungnahmen

- der Bezirksregierung Düsseldorf vom 3. Juni 2022,
- des Kreises Wesel vom 03. Juni 2022,
- des Kommunalen Wasserwerkes vom 16. Mai 2022 sowie
- der betroffenen Städte und Gemeinden.

Vor allem die Stellungnahmen des Landkreises Wesel sowie der Bezirksregierung Düsseldorf belegen klar und deutlich, dass sowohl bezüglich der Oberflächengewässer als auch bezüglich des Grundwassers von einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot auszugehen ist.

Bei Oberflächengewässern wird insbesondere die Durchgängigkeit nicht mehr gewährleistet. Bei Grundwasser ist insbesondere die mengenmäßige Verfügbarkeit sowie die Verschlechterung durch Wechselwirkungen hervorzuheben. Auch ist damit zu rechnen, dass das Vorhaben der aktuellen und zukünftigen Bewirtschaftungsplanung entgegensteht, da zum einen die Durchgängigkeit der Oberflächengewässer nicht mehr gewährleistet wird, zum anderen der mengenmäßige Zustand des Grundwassers als schlecht charakterisiert werden wird.

Insoweit wird auch diesseits Bezug genommen und die Einwendungen zum Gegenstand des diesseitigen Sachvortrages gemacht.

3. Bewertung der Stellungnahmen von K plus S im Verfahren

Bezüglich der Grundwasserproblematik meint das Unternehmen, das hier eine hinreichende Prognosefähigkeit vorliegen würde. Eine entsprechende Genehmigungsfähigkeit sei bezüglich der Grundwasserentnahme sowie der Ableitung der Gewässer unproblematisch möglich. Im Übrigen seien aufgrund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung auch Ausnahmegenehmigungen in Betracht zu ziehen. Selbst die Bewirtschaftungsplanung habe sich anzupassen. Bezüglich der Altlasten sei eine Beobachtung ausreichend.

a) Erforderlichkeit einer umfassenden Bewertung mit numerischem 3D-Grundwassermodell

Wie bereits zuvor dargelegt, erachtet auch die LINEG die umfassende Modellierung der Grundwasserstände für erforderlich, um hinreichend sicher das Grundwasserverhalten abschätzen zu können.

Hier ist wieder der Einwand zu erheben, dass eine solche Modellierung bereits im Rahmen der Planfeststellung vorliegen muss, da sie zwingende Voraussetzung für eine hinreichend sichere Beurteilung der Prognosefähigkeit einer zulässigen Grundwasserentnahme sein muss.

Die Modellierung durch ein 3D-Grundwassermodell setzt ein geologisches Modell voraus, welches nach wie vor nicht existiert.

Diese numerische Modellierung ist auch aufgrund des Umfangs der geplanten Entnahme zwingend erforderlich.

Wie auch die hiesige Antragstellerin auf S. 148 unter Ziffer 126 der Synopse in ihrer Entgegnung eingesteht, wird von einer Grundwasserentnahme von jährlich ca. 10 Millionen m³ ausgegangen. Hierbei werden Durchschnittswerte unterstellt, sodass in den Jahren mit länger andauernde Hochwasserereignissen (feuchte Jahre) auch dieser Wert ohne Weiteres überschritten werden kann.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf Anhang 1 zum UVPG Ziffer 13.3.1, wonach das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 10 Millionen m³ oder mehr bereits für sich alleine einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (Spalte-1-Vorhaben).

Da die Grundwasserentnahme aufgrund der Senkung zwingende Folge des hiesigen Bergbaus ist, muss von vorneherein auch diese Umweltauswirkung vollständig und entsprechend dem Stand der Technik im vorliegenden Verfahren abgebildet werden.

Auch an dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass ohne die Erstellung eines geologischen Modells zur Berechnung der heterogenen Senkungen sowie daran im Anschluss die Erstellung eines numerischen 3D-Grundwassermodells keinesfalls eine Genehmigungsfähigkeit des hier maßgeblichen Planfeststellungsantrages in Betracht gezogen werden kann.

Ein Planfeststellungsbeschluss, der diese Prämissen missachtet, wird einer dann vorzunehmenden rechtlichen Überprüfung nicht standhalten können.

Das Verschieben der Umweltauswirkungen der Grundwasserentnahme auf spätere Verfahren ist damit nicht zulässig.

Hinzu kommt im Übrigen auch vorsorglich der Hinweis, dass ja zusätzliche Grundwasserentnahmen bereits aufgrund des bestehenden Bergbaus zu erwarten sind und somit die Grundwasserentnahmemenge von 10 Millionen m³ im Jahr bei weitem überschritten wird.

Die Ansicht der Antragstellerin, dass durch die Einleitung der abgepumpten Grundwässer in verschiedene Oberflächengewässer ein neutrales Grundwasserentnahmevervolumen festzustellen sei, ist völlig abwegig.

Unabhängig davon, dass nicht nur das Entnehmen, sondern eben auch das Einleiten von Grundwasser in Gewässer erlaubnispflichtig ist, ist hier keine Kompensation der Grundwasserentnahme zu erwarten.

Eine effektive Grundwasseranreicherung für den hier relevanten Grundwasserkörper 27_04 kann auch bei einer Interaktion von Oberflächengewässerkörper mit Grundwasserkörper nicht im Ansatz gewährleistet werden.

In jedem Fall wäre eine entsprechende Modellierung im Rahmen eines 3D-Grundwassermodells zwingend erforderlich.

b) Grundwasserentnahme und Absenkungstrichter

Um die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, aber insbesondere auch auf die Erdoberfläche hinreichend genau zu beurteilen, muss die entsprechende Grundwasserabsenkung bereits jetzt klar prognostiziert werden.

Durch die Absenkung von Grundwasser kann es insbesondere bei Gebäuden zu einer erheblichen Veränderung des Baugrundes kommen. Diese Bereiche müssen insbesondere in den bewohnten Gebieten klar identifiziert werden und hier entsprechende Auswirkungsbetrachtungen auf das Schutzgut Mensch und auf die Schutzgüter Eigentum durchgeführt werden.

Entsprechendes gilt bezüglich der Stabilität der Dammbauwerke, die auch im Rahmen einer Grundwasserabsenkung betroffen sein können. Insbesondere bei Hochwasser fehlt der Gegenstand des Grundwassers, so dass mit verstärktem Austritt von Qualmwasser zu rechnen sein wird (zusätzliche Gefährdung).

Vor allem fehlt es an einer hinreichenden Untersuchung der Reichweite des Grundwasserabsenkungstrichters im Rahmen der Grundwasserentnahme (Aufrechterhaltung Flurabstand). Bei einer derartig intensiven Entnahme von Grundwasser ist zwingend davon auszugehen, dass die Reichweite der Grundwasserabsenkung und des Trichters sich erheblich sein wird.

Auch hier ist auf die erforderliche Modellierung zu verweisen. Die Umweltauswirkungen können insoweit gar nicht betrachtet und damit auch nicht bewertet werden.

Auch die Argumentation der Antragstellerin im hiesigen Verfahren zu den Altlastenflächen und die damit verbundenen Umweltauswirkungen, sind fachlich nicht im Ansatz tragfähig.

Durch die Absenkung der Erdoberfläche steigt zunächst der Grundwasserspiegel. Entgegen den Annahmen der Antragstellerin im hiesigen Verfahren bewegt sich der Grundwasserstand nicht mit den Stand der Erdoberfläche gleichmäßig mit, da nur ein begrenzter räumlicher Teil

einer Absenkung unterliegt. Dies ist eigentlich selbstverständlich, sollte aber zur Vorsicht nochmals verdeutlicht werden.

Durch den zunächst eintretenden Anstieg des Grundwassers sind die 16 Altlastenverdachtsflächen betroffen. Eine bloße Beobachtung wie von der hiesigen Antragstellerin im Verfahren vorgeschlagen, nützt hier gar nichts. Denn mit Beginn der Absenkungsprozesse sind diese nicht mehr umkehrbar. Eine bloße Beobachtung kann dann nur den Eintritt des Schadens feststellen, nicht aber den Eintritt des Schadens am Gewässer verhindern. Hier sind spezielle Maßnahmen erforderlich, um die entsprechenden chemischen Beeinflussungen des Grundwasserkörpers und deren Wechsel in einen schlechten chemischen Zustand zu verhindern. Diese Maßnahmen müssen zwingend im Rahmen des wasserrechtlichen Fachbeitrages beschrieben werden.

c) Verschlechterungsverbot (Menge) Grundwasserentnahme

Die hiesige Antragstellerin geht im Verfahren davon aus, dass jedenfalls im Ergebnis keine Grundwasserentnahme aus den hier relevanten Grundwasserkörper stattfindet, da ja eine Einleitung der abgepumpten Wässer in Oberflächengewässer mit angeblichem Kontakt zum Grundwasser erfolgen soll.

Dass hier weder qualitativ noch quantitativ ein entsprechender Nachweis vorliegt, wurde bereits dargelegt. Er ist auch nicht einmal im Ansatz wahrscheinlich oder plausibel. Richtigerweise kann auch hier nur ein entsprechendes numerisches 3D-Grundwassermodell Abhilfe schaffen, welches angebliche Effekte von künstlich angereicherten Oberflächengewässern mitberücksichtigen würde (und widerlegen wird).

Dass sich der hier maßgebliche Grundwasserkörper 27_04 im vorangegangenen Bewirtschaftungsplan in einem schlechten mengenmäßigen Zustand befindet und im laufendem Bewirtschaftungsplan in einem mengenmäßig ausgeglichenen (guten) Zustand befindet, lässt den unzweifelhaften Schluss zu, dass eine weitere mengenmäßige Entnahme von Grundwasser zu einem schlechten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers führen wird und somit die Grundwasserentnahme von vorneherein rechtswidrig ist.

Die Argumentation der hiesigen Antragstellerin, dass eine Ausnahme möglicherweise erteilt werden könne, scheidet bereits an der Vermeidbarkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Problematik Versatz.

d) Oberflächengewässer

Hier ist insbesondere auf die Darlegung der LINEG, des Landkreises Wesel sowie der Bezirksregierung Düsseldorf zu verweisen. Die Beeinträchtigung der Oberflächengewässer kann eben durch die vorliegenden Unterlagen nicht einmal im Ansatz ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind sie auch aufgrund der fehlenden Prognosefähigkeit der stattfindenden Absenkung nicht hinreichend ermittelbar.

In jedem Fall wird es aber zu einer Verhinderung der Durchgängigkeit der Gewässer kommen, die nach Ansicht der beteiligten Fachbehörden zu einer Verschlechterung eines Qualitätsmerkmals der Oberflächengewässer führen werden.

Auch hier hat die hiesige Antragstellerin nichts entgegenzusetzen als ihre vermeintlichen vorrangigen Wirtschaftsinteressen. Dass aufgrund der Vermeidbarkeit kein Vorrang existiert, wurde bereits ausgeführt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Umweltauswirkungen bezüglich der Gewässer vollständig ermittelt werden müssen. Nicht zuletzt wegen der dringend notwendig werdenden Grundwasserentnahme von mehr als 10 Millionen m³ im Jahr (10 Millionen nur durchschnittlich) und der damit verbundenen vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung alleine in diesem Punkt sind die fachlichen Voraussetzungen für diese Umweltverträglichkeitsprüfung vollumfänglich bereits im hiesigen Verfahren zu erfüllen.

Daran fehlt es aber.

VII. Beeinträchtigung durch Sprengung

1. Bisherigen Einwendungen

Die Bürgerinitiative hatte im Rahmen Ihres Einwendungsvortrages geltend gemacht, dass die angebliche fehlende Beeinträchtigung durch Sprengarbeiten, die offenkundig im Hinblick auf den geplanten Abbau unter der Südstadt Xanten ab Augustusring bis 150 m in Richtung Innenstadt sowie des Sprungs zwischen NO-Abbaufeld und NW-Abbaufeld von 310 m, äußerst problematisch ist. Die Datengrundlage (keine geologischen Daten) sowie die Bewertung an sich sind nicht nachvollziehbar. Vorsorglich war die Beschränkung auf Tageszeiten und den Ausschluss von Sprengarbeiten an Wochenenden (Feiertagen) geltend zu machen.

Auf S. 30 ff. des Einwendungsvortrags vom 16.05.2022 wird verwiesen. Die Einwendungen werden vollumfänglich aufrechterhalten.

2. Bewertung der Stellungnahmen von K plus S im Verfahren

Seitens der Antragstellerin wird im vorliegenden Verfahren (vergleiche unter Nr. 175 S. 210 der Synopse) lediglich darauf hingewiesen, dass die Sprengungen entsprechend der DIN-Norm erfolgen sollen und im Übrigen die Sprengleistungen "derzeit" nicht in vollem Umfang ausschöpfen werde. Weiterhin wurde von der hiesigen Antragstellerin eine gutachterliche Stellungnahme beigefügt, die dies bestätigen soll.

Im Rahmen dieser Betrachtung sollte erstmals die Einwirkung auf Menschen in Gebäuden untersucht werden.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine solche Betrachtung von vorneherein Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung hätte sein müssen und hier die maßgebliche Anstoßfunktion fehlt.

Der Gutachter meint, aus seiner Erfahrung heraus auf die Darstellung der geologischen Verhältnisse verzichten zu können. Ein "Gebirgsmodell" existiere zwar nicht (gemeint ist sicherlich ein geologische Modell), sei aber auch nicht erforderlich.

Die Aussage, dass veränderte geologische Verhältnisse wie Klüfte, Sprünge Wechsel von geologischen Zonen bei einem Abstand von der Sprengstelle zur Oberfläche keine entscheidende Rolle spielen, ob kann in dieser Form nicht nachvollzogen werden.

Vor allem aber fehlt es an einer entsprechenden Bewertung der Wahrnehmbarkeit der Sprengung insbesondere zur Nachtzeit.

Die Industrienorm ist hier nicht taugliches Prognosemittel.

Selbst wenn eine erhebliche Beeinträchtigung zur Tageszeit ausgeschlossen werden kann, kann eine Sprengung zur Nachtzeit mit den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Schlaf und Ruhe durch die erhöhte Wahrnehmung deutlich das gesundheitliche Wohlbefinden stören. Dies gilt umso mehr, als dass hier keine Vorbelastung vorliegt.

Warum eine Sprengung nur zu Tageszeiten unter Ausschluss von Ruhe(Nacht)-zeiten sowie Sonn- und Feiertagen nicht möglich sein soll und auch der hiesigen Antragstellerin nicht zumutbar sein soll, wird nicht vorgetragen und dargelegt.

Es fehlt damit an eine Erforderlichkeit für die Sprengung zu den sogenannten Ruhezeiten.

Damit ist die Auflage als Nebenbestimmung zwingend, dass Sprengungen nicht während der Ruhezeiten zwischen 20:00 und 07:00 Uhr sowie an Sand- und Feiertagen erfolgen darf.

VIII. Eigentumsbeeinträchtigung und Sicherheitsleistung

1. Bisherigen Einwendungen

Die Bürgerinitiative hatte im Rahmen Ihres Einwendungsvortrages geltend gemacht, dass es zu nicht zumutbaren Einschränkungen des Eigentums im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens, aber auch die Gefahr für Leben und Gesundheit sowie der Beeinträchtigung von indirekten Betroffenen von Anwohnern und Gewerbetreibenden, insbesondere über die nicht kalkulierbaren Einflüsse auf die Infrastruktur (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung), kommen wird. Vorsorglich wurde geltend gemacht, dass – auch im Hinblick auf die lange Zeitdauer der Senkung – eine umfassende Beweissicherung hier zwingend ist sowie die zu erwartenden Schäden durch ausreichende Sicherheitsleistung abzusichern sind, um alle tatsächlich möglichen Bergschäden an Eigentum und Infrastruktur tatsächlich durchsetzbar zu gestalten.

Damit verbunden ist die nicht zumutbare Einschränkung des Eigentums im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens, aber auch die Gefahr für Leben und Gesundheit sowie der Beeinträchtigung von indirekten Betroffenen von Anwohnern und Gewerbetreibenden, insbesondere über die nicht kalkulierbaren Einflüsse auf die Infrastruktur (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung).

Vorsorglich ist geltend zu machen, dass– auch im Hinblick auf die lange Zeitdauer der Senkung – eine umfassende Beweissicherung hier zwingend ist sowie die zu erwartenden Schäden durch ausreichende Sicherheitsleistung abzusichern sind, um alle tatsächlich möglichen Bergschäden an Eigentum und Infrastruktur tatsächlich durchsetzbar zu gestalten.

Auf S. 25 ff. des Einwendungsvortrags vom 16.05.2022 wird verwiesen. Die Einwendungen werden vollumfänglich aufrechterhalten.

2. Bewertung Dritter im Verfahren

Auch eine Vielzahl von Fachbehörden haben die unzureichende Absicherung der Ansprüche in Folge der Absenkung an Infrastrukturanlagen gerügt. Hervorzuheben sind hier die Stellungnahmen

- der Bezirksregierung Düsseldorf vom 3. Juni 2022,
- des Deichverbandes Duisburg-Xanten vom 31. Mai 2022,
- des Deichverbandes Xanten-Kleve vom 06. Mai 2022,

- des Kreises Wesel vom 03. Juni 2022,
- des Kommunalen Wasserwerkes vom 16. Mai 2022
- der LINEG vom 23.05.2022 sowie
- der betroffenen Städte und Gemeinden.

3. Bewertung der Stellungnahmen von K plus S im Verfahren

Von Seiten der Antragstellerin wird lediglich auf die gesetzliche Situation zur Schadensregulierung nach dem BGB verwiesen und ausgeführt, dass bisher immer durch sie Schadensansprüche reguliert worden seien. Auch sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin auch zukünftig in der Lage sein werde, etwaige Ansprüche zu regulieren.

Dies genügt nicht.

a) Beweissicherung

Die Forderung nach einer Beweissicherung auf Kosten der Antragstellerin durch Vermessung von Gebäudeeckpunkten im Einzugsgebiet der Senkung zuzüglich einer Erweiterung um mindestens 1.000 m wird weiter aufrechterhalten.

Den Bürgern ist es nicht zuzumuten, die Beweissicherung selbst vorzunehmen.

b) Verjährung

Sollte die unter laufender Nr. 254 abgegebene Erklärung dahingehend verstanden werden, dass die Antragstellerin bezüglich etwaiger durch Schadensansprüche sowie Schadensersatzansprüche betroffener Körperschaften bezüglich von Infrastrukturen dauerhaft auf die Einrede der Verjährung verzichtet, ist dies klarzustellen und als Erklärung explizit im Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.

Sollte dies nicht der Fall sein (wovon leider auszugehen ist) muss die Planfeststellungsbehörde die erst in mehr als 50 Jahren eintretenden möglichen Schäden nicht nur durch entsprechende Sicherheitsleistung absichern. Die Sicherheitsleistung ist dabei vielmehr in Anwendung des § 216 BGB auch zugunsten der zukünftig Geschädigten (Eigentümer und Körperschaften) im entsprechenden Einzugsgebiet festzusetzen.

Die entsprechenden Anspruchsteller als Bergbaugeschädigte müssen Ihnen selbständig einklagbaren Anspruch auf Auszahlung und Befriedigung aus der Sicherheit haben.

c) Sicherheitsleistung

Die sowieso festzusetzende Sicherheit selbst muss wie dargelegt so bemessen werden, dass sie nicht nur sämtliche mögliche Schäden an Gebäuden für private Eigentümer decken kann, sondern auch sämtliche Schäden an Infrastrukturmaßnahmen sowie Kosten für sämtliche erforderliche, geplante, zu planende und gegebenenfalls auch nur mögliche Kompensations- und Schutzmaßnahmen abgedeckt werden.

Dies betrifft auch ausdrücklich die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen der sogenannten Ewigkeitskosten der LINEG. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde die Kosten ordnungsgemäß ermitteln lassen muss und mit einem ausreichenden Sicherheitszuschlag zu versehen hat. Dieser Zuschlag muss auch die inflationsbedingten Steigerungen der Kosten im berücksichtigen.

Ein Verzicht auf eine Sicherheitsleistung ist im Hinblick auf die sehr späten eintretenden Kosten und möglichen Schäden generell nicht möglich. Es ist nicht zu erwarten, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens bzw. des Anfalls der Kosten noch existiert.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass ohne entsprechende Festsetzung einer ausreichenden Sicherheit für mögliche Bergschäden

- **zugunsten privater Eigentümer,**
- **zugunsten der Körperschaften sowie**
- **der entsprechenden Maßnahmen der LINEG**

in jedem Fall von einer Enteignung auszugehen ist. Diese wäre unzulässig und deshalb muss hier eine explizite Regelung mit ausreichender Absicherung erfolgen. Ein Planfeststellungsbeschluss, der diese Problematik nicht bewältigt, wäre in jedem Fall rechtlich zu beanstanden.

Es wird um antragsgemäße Berücksichtigung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Reitinger
Rechtsanwalt